

Inhaltsverzeichnis zu Konzeption der Schulsozialarbeit

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Allgemeine Angaben zur Schulsozialarbeit.....	2
2 Arbeitsansätze.....	4
2.1 Präventiver Ansatz.....	4
2.2 Intervenierender Ansatz.....	4
2.3 Kopplung der präventiven und intervenierenden Ansätze.....	5
3 Einsatzorte und Arbeitsbereiche.....	6
3.1 Unterrichtsbereich.....	6
3.2 Außerunterrichtlicher Bereich.....	6
3.3 Außerschulischer Bereich.....	6
4 Methodische Umsetzung der Arbeitsansätze.....	8
4.1 Einzelförderung für Schüler.....	8
4.2 Soziale Kompetenzförderung in Gruppen.....	9
4.3 Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot.....	12
4.4 Mitwirkung in schulischen Gremien.....	13
4.5 Arbeit mit Eltern.....	14
4.6 Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.....	14
4.7 Dokumentation und Verwaltung.....	15
5 Qualitative Entwicklung und Perspektiven.....	17
6 Gesetzliche Grundlagen.....	18
7 Anhang.....	23

Einleitender Hinweis zur Konzeption der Schulsozialarbeit

Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit werden im Text Männer und Frauen in der männlichen Form angesprochen.

1 Allgemeine Angaben zur Schulsozialarbeit

Ein gewachsener Jugendhilfebedarf im schulischen Kontext ist Grundlage für aktuelle fachliche und politische Diskussionen auf Bundes-, Landes- und kommunalen Ebenen.

In Radolfzell wurden die Ergebnisse dieser Diskussionen seit 1. Mai 2007 praktisch kontinuierlich umgesetzt. Schulsozialarbeit ist neben dem Bereich Kinder, dem Bereich Jugend (Unterbereiche: Offene Jugendarbeit und Jugendbildungscoordination) und der Mobilien Jugendarbeit einer der vier Arbeitsbereiche der Abteilung Kinder und Jugend der Stadt Radolfzell, welche fachlich eng vernetzt sind und sich durch die gegenseitige Fachberatung ergänzen und unterstützen.

Schulsozialarbeit stellt eine Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule dar und agiert gemäß der „Rahmenkonzeption des Landkreises Konstanz hinsichtlich Zielen, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards für Jugendsozialarbeit an Schulen“. (s. Anhang 1.)

Die mit der Funktion der Schulsozialarbeit beauftragten Sozialpädagogen haben einen unterstützenden Auftrag für Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Familien sowie Lehrerkollegien. Sie kooperieren mit verschiedenen Fachstellen und Institutionen, welche sich mit Erziehungs- und Entwicklungsfragen und Problemen von jungen Menschen im Schulalter beschäftigen.

Der besondere Ansatz von Schulsozialarbeit besteht darin, Arbeitsansätze, Handlungsformen und Zielbestimmungen der Jugendhilfe am Ort und im Umfeld der Schule zu realisieren. Infolgedessen erarbeiten Schulsozialarbeiter ein bedarfsorientiertes, auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnittenes sozialpädagogisches Angebot, welches sie praktisch umsetzen.

Schulsozialarbeit unterscheidet sich konzeptionell von dem Regelauftrag der Schule. Durch die Schulsozialarbeit wird also ein neues und zusätzliches Element von Zielsetzungen, Aktivitäten, Methoden und Herangehensweisen in die Schule eingeführt. Insofern stellt Schulsozialarbeit eine neutrale sozialpädagogische Ressource für die Institution Schule und das System Familie dar.

Schulsozialarbeit nimmt gemäß den o.g. Definitionen eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen Schule und Gemeinwesen wahr und agiert sozialraumorientiert. Zum einen stellt sie eine Vermittlung zwischen der pädagogischen Institution Schule und dem örtlichen System der Jugendhilfe (örtliches Jugendamt, freie Träger etc.) her. Zum anderen entwickelt bzw. fördert sie Beziehungen zu Institutionen wie Vereinen und Verbänden, Betrieben, Kirchen, Agentur für Arbeit etc. im Umfeld der Schule. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen trägt die Schulsozialarbeit zu einer Vernetzung bestehender Angebote und Dienste bei.

Die finanzielle Grundlage der Schulsozialarbeit an allen Radolfzeller Schulen bildet sich aus den Mitteln der Stadt Radolfzell, des Landkreises Konstanz und des Landes Baden-Württemberg.

2 Arbeitsansätze

2.1 Präventiver Ansatz

Einer der Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe ist die vorrangig präventive Arbeit. Sie soll mit ihren Angeboten integrativ und lebensweltorientiert wirken. Dementsprechend sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz und die Jugendhilfe nicht nur für benachteiligte junge Menschen, sondern für alle Kinder und Jugendlichen zuständig. Die Annahme von Leistungen der Schulsozialarbeit soll dabei nicht stigmatisieren, sondern darauf hinwirken, dass die Schüler ein Teil der Alltagskultur einer Gesellschaft bleiben.

Prävention zielt in diesem Sinne auf lebensfreundliche und stabile Verhältnisse für alle jungen Menschen, um möglichen Problemen rechtzeitig vorzubeugen. In Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit dem System Schule finden sozialpädagogische Präventionsangebote vor allem im Rahmen der schulischen Sozialcurricula statt. Die Angebote sind somit fester Bestandteil der Unterrichts- und Bildungsprozesse einer jeden Schule und sind in folgenden Bereichen verankert:

- Gewaltprävention: Konfliktkultur und Wertesystemorientierung
- Suchtprävention
- Gesundheitsprävention: Salutogenese, psychosoziale Gesundheit, Sexualpädagogik, ...
- Prävention in Bezug auf Gefahren in und durch Medien
- weitere Präventionsangebote zur Stärkung der intra- und interpersonellen Kompetenzen

Schulsozialarbeit wendet hierbei je nach pädagogischem Ziel verschiedene Arbeitsformen und -methoden an (Themenzentrierte Interaktion, Erlebnispädagogik, ...) und wählt den sozialen Rahmen aus (Klassengemeinschaft, Clique, Jungen-/Mädchengruppen, ...), in dem diese ihre optimale Wirkung entfalten können. Neben den Inhalten stehen hierbei auch Aufbau und Pflege der Beziehungen der Schüler untereinander und zur Schulsozialarbeit im Mittelpunkt.

Neben der Arbeit mit Schülern besteht auch in der Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten ein weiteres Feld der Präventionsarbeit. Präventive Beratung findet meist in Form von allgemeinen oder thematischen Elternabenden, -seminaren oder -workshops statt. Die Themen können dabei von Erziehungsfragen über Berufsorientierung bis hin zur Aufklärung über bestimmte Gefährdungspotentiale (Suchtmittel, Mobbing, ...) für Schüler reichen. Neben diesen Angeboten findet präventive Elternberatung als Einzelfallberatung statt.

2.2 Intervenierender Ansatz

Im Rahmen des intervenierenden Ansatzes arbeitet die Schulsozialarbeit in erster Linie mit ihrer Zielgruppe darauf hin, die bereits vorhandenen akuten oder latenten Probleme ressour-

cen- und bedarfsorientiert zu lösen und frühzeitige Unterstützung anzubieten. Schulsozialarbeit bietet einen gezielten fachlichen Beistand in belastenden oder kritischen Situationen und leistet hierbei einen offensiven lebensweltorientierten Einsatz.

Intervenierende Arbeit findet statt in Form von:

- Beratung (Schüler, Eltern, Lehrer)
- Begleitung (z.B. mit Trainings- oder anderen Unterstützungsangeboten)
- Vermittlung (an beratende, therapeutische, medizinische o.ä. Einrichtungen)

Anlässe, die eine Intervention erfordern, reichen von Störungen/Konflikten in der Klassengemeinschaft, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Einzelnen über Schulunlust/-angst bis hin zu psychischen Störungen oder akuten Gefährdungssituationen.

2.3 Kopplung der präventiven und intervenierenden Ansätze

Hierbei findet eine Verknüpfung der einzelfall- oder gruppenbezogenen Problemintervention mit präventiv ausgerichteten pädagogischen Angeboten statt (Konzipierung und Gestaltung eines Präventionsangebotes für die Klasse in Hinblick auf einen Einzelfall, ohne den Betroffenen offensichtlich in den Mittelpunkt des sozialpädagogischen Handelns zu stellen).

Inhalte können dabei sein: Thematische Stunden über Delinquenz oder Alkoholmissbrauch in einer Klasse, in der es mindestens einen entsprechenden Fall gibt, Sozialtraining in der Gruppe als Ergänzung zum einzelnen Sozialtraining für mindestens ein Gruppenmitglied, Themenzentrierte Interaktion nach dem Motto „Störungen haben Vorrang“ etc.

3 Einsatzorte und Arbeitsbereiche

Schulsozialarbeit agiert in unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Bereichen.

3.1 Unterrichtsbereich

Gemeinsam mit dem Lehrerkollegium werden hier Unterrichtsprojekte und themenzentrierte Interaktionen durchgeführt, sozialpädagogische Trainingseinheiten angeboten und die typischen sozialpädagogischen Themen erörtert, wie z.B.:

- „Streit- und Konfliktkultur“
- „Selbst- und Fremdwahrnehmung“
- „Sucht und Abhängigkeit“
- „Delinquenz und ihre Folgen“
- „Berufsorientierung“
- „Lebenswegplanung“
- „Förderung der sozialen und (inter)kulturellen Kompetenzen“

Die Angebote sind jeweils altersgerecht den Klassenstufen und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasst.

Weitere wichtige Bereiche der sozialpädagogischen Arbeit im unterrichtlichen Rahmen sind Kriseninterventionen in den Klassen sowie Lehrer-, Eltern und Schülerberatungen bei sozial-, familiär- und/oder persönlichkeitsbedingten Lern- und Leistungsproblemen einzelner Schüler.

3.2 Außerunterrichtlicher Bereich

Hier werden von der Schulsozialarbeit sozialpädagogische Betreuungs-, Förder- und erlebnispädagogische Angebote gemacht.

Des Weiteren bietet die Schulsozialarbeit außerunterrichtliche Beratungs-, Begleitungs- und Vermittlungsangebote für alle Zielgruppen: Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer.

3.3 Außerschulischer Bereich

In diesem Bereich leistet die Schulsozialarbeit einen Beitrag zur Öffnung der Schule nach Außen (Gemeinsame Projekte mit KinderKulturZentrum Lollipop und café connect, mit der Mobilen Jugendarbeit und Jugendbildungskoordination, mit Vereinen, Eltern und Betrieben, Teilnahme an der kommunalen Fachdiskussion und Mitarbeit in verschiedenen Gremien). Die Schulsozialarbeit leistet einen aktiven Beitrag zur Verankerung ihres Angebotes im Jugendhilfeangebot der Abteilung Kinder und Jugend und im kommunalen Fachnetzwerk. Sie arbeitet außerdem mit Betrieben im Rahmen der Berufsorientierung und -findung zusammen.

Die sozialpädagogische Arbeit gestaltet sich in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, Zielgruppen und spezifischen Handlungsmethoden der Schulsozialarbeit.

Daraus resultieren folgende Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit in Radolfzell:



4 Methodische Umsetzung der Arbeitsansätze

4.1 Einzelförderung für Schüler

In der Einzelfallarbeit wird sowohl präventiv als auch intervenierend gearbeitet. Die sozialpädagogische Arbeit im Bereich der Einzelförderung ist oft zeitintensiv, da sie in der Regel das gesamte Umfeld des Kindes/Jugendlichen, vor allem aber die Erziehungsberechtigten mit einschließt. Diese Arbeit erfolgt nach systemischen und interdisziplinären Ansätzen. Sie lebt von einer vertrauensvollen, verlässlichen Beziehung zwischen Schulsozialarbeiter und Kind/Jugendlichem, bzw. den Erziehungsberechtigten, die durch vertrauensbildende Maßnahmen aufgebaut und aufrechterhalten wird.

Sozialpädagogische Begleitung von Schülern (Einzelfallhilfe - Case-Management):

Die Einzelfallhilfe resultiert oft aus einer Krisenintervention, die dann in eine nachhaltige Begleitung im Rahmen der Einzelfallhilfe mündet.

Elemente der Einzelfallhilfe sind z.B.:

- Beratungsgespräche mit dem Betroffenen, dessen Eltern und Lehrern
- Vermittlung an andere Institutionen wie Jugendamt, Psychiatrie etc.
- Runde Tische und ständige Vernetzung mit allen Beteiligten
- begleitende Maßnahmen wie z.B. Sozialtrainings

Unabhängig vom Problemfall und der zu beratenden Person dauert ein Beratungsgespräch in der Regel ca. 45-60 Minuten. Eine Vor- und Nachbereitungsarbeit erfordert in etwa genauso viel Zeit wie die Beratung selbst. Aus diesem Grund ist es sinnvoll und fachlich begründet, nicht mehr als zwei Fachberatungen pro Tag zu terminieren. Darüber hinaus besteht die Einzelfallarbeit zum großen Teil aus so genannten „Akut- und/oder Notfällen“, die nicht vorhersehbar sind und einen sehr hohen Arbeits- und Zeitaufwand je nach Situation und Problemlage erfordern (Beispiele hierfür sind Fälle von Kindeswohlgefährdung, Schulverweigerung, akuter Konfliktsituation oder akuter bzw. latenter Überforderung der Erziehungsberechtigten...).

Lebensweltbezogene Schülerberatung:

Herkunft, Familienkonstellation, Religions- und Milieuzugehörigkeit prägen unter anderem den Lebenshintergrund eines Menschen. Sie können bei Schülern die Identifikation mit der Lebenswelt Schule fördern oder hemmen und damit entscheidend für den Schulerfolg sein. Schulsozialarbeit berücksichtigt die individuelle Lebenswelt der Schüler und arbeitet sozialraumorientiert, indem sie z.B. durch die Vermittlung von Unterstützungsangeboten wie z.B.

Hort, Ferienbetreuung etc. die Lebenssituation des Kindes berücksichtigt und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung anbietet.

Individuelle Berufsorientierung in den weiterführenden Schulen:

Schulsozialarbeit entwickelt mit den einzelnen Schülern Perspektiven über die Schulzeit hinaus. Die Beratung über die weitere Schul-, bzw. Berufslaufbahn geschieht in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern, für die Berufsorientierung zuständigen Fachlehrern und Eltern. Darüber hinaus werden unterstützende Maßnahmen wie Hilfe bei der Praktikumssuche oder beim Bewerbungsverfahren angeboten, es werden Kontakte zur Agentur für Arbeit, zu den Jugendberufshelfern oder berufsvorbereitenden Projekten freier Bildungsträger gepflegt. Voraussetzung hierfür ist eine aktive, kontinuierliche Vernetzungsarbeit.

4.2 Soziale Kompetenzförderung in Gruppen

Sozialpädagogische Unterrichtseinheiten und Projekte mit Schulklassen:

Es werden fest im Schuljahresablauf etablierte, bzw. nach Bedarf in den Unterrichtsplan eingebettete Unterrichtseinheiten und Projekte in der jeweiligen Klassenstufe durchgeführt. Im Idealfall sind diese in das Sozialcurriculum der Schule integriert.

Der Schwerpunkt der sozialpädagogischen Einheiten mit Schulklassen liegt dabei in der Förderung des sozialen Lernens und der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben.

So führt Schulsozialarbeit beispielsweise **Soziale Kompetenztrainings** durch. Inhalte an welchen mit den Schülern gearbeitet werden sind z.B. die folgenden:

- sich selbst und andere wahrnehmen
- Empathiefähigkeit entwickeln
- Regeln und Grenzen einhalten
- Erlernen von demokratischen Werten des Zusammenlebens
- Teamfähigkeit
- Fairness

Ergänzend werden **Teamkooperationstrainings** angeboten. Mit Hilfe von Kooperationsspielen und -aufgaben kann die Klassengemeinschaft verbessert werden. Es wird der Zusammenhalt gestärkt und die Kinder lernen, mit wechselnden Partnern zusammen zu arbeiten.

Eine Methode, bei der Klassengemeinschaften demokratische Strukturen erleben und an Entscheidungen, welche die Klassengemeinschaft betreffen, aktiv beteiligt werden, stellt der **Klassenrat** dar. Schulsozialarbeit führt die Klasse mit ihrer Klassenleitung in diese Methode ein, führt Klassenratssitzungen durch und übergibt zunehmend die Leitung der Sitzungen an die Klassenleitung, bzw. die Klasse.

Wenn sich der Werterahmen innerhalb eines Klassensystems verschoben hat und Mobbingstrukturen identifiziert wurden, kann Schulsozialarbeit eine **Mobbingintervention** nach unterschiedlichen Ansätzen (z.B. No Blame Approach) durchführen.

Beispiele für **Sozialpädagogische Projekte** sind:

- **Präventionstage** in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie Polizei (zum Thema Gewalt), Suchtberatung (Alkohol, Drogen, Mediensucht, ...) u.a.
- **Mitorganisation und Mitbegleitung eines Schulfestes oder ähnlicher Aktionen** gemeinsam mit Schülern, um das informelle soziale Miteinander, aber auch die Beziehungen zwischen den Schülern und der Schulsozialarbeit zu fördern

Die Arbeit mit Schulklassen erfordert eine enge Zusammenarbeit, das Treffen von Absprachen und eine gemeinsame Planung mit der jeweiligen Klassenleitung.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit (klassenübergreifend):

Sozialpädagogische Gruppenangebote werden aus dem Bedarf heraus für bestimmte Kinder und/oder Jugendliche entwickelt. Sie werden als Hilfe zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen eingesetzt. Dazu gehören Angebote wie „fares Kämpfen“ für Kinder mit hohem Aggressionspotential und gering ausgeprägter Selbstregulationsfähigkeit, geschlechtsspezifische Angebote, gemeinsame Sitzungen mit SMV oder anderen Projektgruppen.

Offene Angebote:

Die Einrichtung eines **Schülercafes** oder eines ähnlichen Angebotes, die Gestaltung **begleiteter Pausenräume** oder **ein offenes Gesprächsangebot auf dem Pausenhof** bieten einerseits die Möglichkeit, mit Schülerteams zu arbeiten, die Verantwortung für den Raum und andere Mitschüler übernehmen wollen und sollen. Andererseits setzen solche Angebote die Schwelle zwischen Schülern und der Schulsozialarbeit stark herab, sodass von so genannten **niederschweligen sozialpädagogischen Angeboten** gesprochen werden kann.

Durch diese Angebotsformen ergibt sich für die Schüler die Möglichkeit, **informell** mit Schulsozialarbeit in Kontakt zu kommen. Es werden hierbei nicht nur Beziehungen aufgebaut und vertieft, sondern es entstehen auch Anknüpfungspunkte für weitere Beratungs- oder Coachingprozesse.

Geschlechtsspezifische Arbeit:

Schulsozialarbeit ermöglicht es, die Einübung der sozialen Kompetenzen geschlechtsspezifisch zu gestalten um den Jungen und Mädchen Geschlechterrollen bewusst zu machen und

diese zu hinterfragen, Vorurteile gegeneinander abzubauen, ihre Geschlechteridentität zu stärken, etc.

Ergänzend können beispielsweise Selbstbehauptungskurse für Jungen und Mädchen oder Projekte, welche an den spezifischen Interessen von Jungen und Mädchen ausgerichtet sind, angeboten werden.

Freizeit- und Erlebnispädagogische Angebote:

Die erlebnispädagogische Methode hat vor allem präventiven Charakter und bewegt einen Menschen zur reflektierenden Interaktion mit seiner Umwelt und zur unmittelbaren Auseinandersetzung mit eigenen Stärken, Schwächen und Grenzen. Dies sorgt für die Stärkung von Selbstwertgefühl, Durchhaltevermögen und Toleranz und fördert die Fähigkeit, zu Mitmenschen ein vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen.

Wichtig hierbei sind die Reflexion der Übungssituation und die Übertragung/der Transfer auf Alltagssituationen.

Freizeitpädagogische Angebote zielen darauf ab, den Schülern alternative Freizeitbetätigungsmöglichkeiten aufzuzeigen, ihnen Zugang zu neuen sozialen Gemeinschaften (Schülergruppe, Verein, ...) zu ermöglichen und dort Freundschaften und reale soziale Netzwerke zu knüpfen. Nicht zuletzt wird für Schüler durch die Teilnahme an diesen Angeboten auch die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme eines schulsozialarbeiterischen Beratungs- oder Unterstützungsangebotes gesenkt.

Berufsorientierung:

Berufsorientierung ist im Sozialcurriculum ab der Klassenstufe 7 etabliert. Schulsozialarbeit unterstützt anhand der Beratungsprozesse die Klassenleitungen und die mit der Berufsorientierung beauftragten Fachlehrer. Es handelt sich hierbei um Angebote zum Zeit- und Selbstmanagement, Zielentwicklung, Bewerbungstraining im Klassen-/Gruppenverbund und individuelle Unterstützung und Coaching in Einzelfällen, inkl. Elternberatung.

Flankierend beteiligt sich Schulsozialarbeit an landkreisweiten Aktionen wie Mitmachen Ehrensache und an der fachlichen Begleitung und Vorbereitung der Schüler bei Besuchen von Ausbildungs- und Berufsmessen.

4.3 Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot

Kooperation mit der Schulleitung:

Mit der Schulleitung finden regelmäßige Jour-Fixe-Gespräche statt. Schulsozialarbeit entwickelt gemeinsam mit der Schulleitung eine einheitliche konstruktive Richtlinie. Ein fachlicher Austausch zwischen der Schulleitung und der Schulsozialarbeit sorgt für eine gute und konstruktive kollegiale Vorgehensweise. So wird interdisziplinäre Intervention in Einzelfällen sowie Organisations- und Entwicklungsarbeit ermöglicht. Ein jährliches Kooperationsgespräch zwischen der Schulleitung, der Leitung der Abteilung Kinder und Jugend und der Schulsozialarbeit sorgt für eine gute Planung und hohe Qualität der Reflexion.

Schülerangebot (Beratung und Begleitung):

Auf Grundlage der vorab geleisteten Vertrauensarbeit nehmen die Schüler das niederschwellige Kontaktangebot wahr. Sie initiieren Gespräche in den Pausen oder vereinbaren mit dem jeweiligen Lehrer die Möglichkeit, während der Unterrichtszeit in das Beratungsbüro der Schulsozialarbeit zu kommen.

Mögliche Themen der Schülerberatung und -begleitung sind z.B.:

- Trennungs- und Scheidungssituation im Elternhaus
- Praktikumssuche
- Konflikt mit Klassenkameraden
- Konflikt zu Hause
- Sexualität
- Ängste oder psychische Probleme

Das offene Gesprächs- und Kontaktangebot ist ein Teil der Einzelfallarbeit.

Lehrerangebot (Beratung und Unterstützung):

Ebenso wie die Schüler können Lehrer täglich das offene Kontaktangebot der Schulsozialarbeit wahrnehmen. Als Voraussetzung dafür leistet die Schulsozialarbeit vertrauensaufbauende Arbeit im interdisziplinären Team.

Themen in der Lehrerberatung und -unterstützung sind z.B.:

- störendes impulsives oder aggressives Verhalten von Schülern im Unterricht
- mangelnde Motivation oder Lernprobleme von Schülern
- Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
- Methoden der pädagogischen Arbeit mit der Klasse (z.B. Regelerarbeitung, Klassenrat, Konfliktbearbeitung, Training sozialer Kompetenzen, ...)
- mangelnde Mitarbeit oder Überforderung der Eltern

- gemeinsame thematische oder Elternabende aus aktuellem pädagogischem Anlass
- gemeinsame Unterrichtseinheiten und Projekte

Auf Grund der entsprechenden Fachkommunikation kann sich für die Schulsozialarbeit ein Handlungsauftrag entwickeln, wie z. B. Kontaktaufnahme zu den Eltern, Schülerberatung, sozialpädagogische Unterrichtseinheit, Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle oder zum Jugendamt.

Eine weitere Möglichkeit, wie Schulsozialarbeit beratend und unterstützend tätig werden kann, ist das Einbringen von Themen in die Gesamtlehrerkonferenz oder in die jeweiligen Arbeitsgruppen.

Elternangebot (Beratung & Begleitung):

Im Zentrum der Elternarbeit steht das offene Gesprächs- und Kontaktangebot. Der Erstkontakt ist häufig der Ausgangspunkt für weiterführende gemeinsam festgelegte Schritte und eine langfristige intensive Zusammenarbeit.

Die Einzelfallarbeit beinhaltet regelmäßige und sehr intensive Elternarbeit wie z.B.:

- regelmäßige Gespräche und Beratung
- Hausbesuche
- Fachaustausch mit Lehrern und Familienhelfern
- Vermittlung zum Jugendamt
- Mediation zwischen Schule und Elternhaus

Eine aktive regelmäßige Teilnahme an Elternabenden und die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat ist ein wesentlicher Teil des Elternangebotes der Schulsozialarbeit.

4.4 Mitwirkung in schulischen Gremien

Gesamtlehrerkonferenz und Klassenkonferenzen:

Dies beinhaltet die Teilnahme und Mitarbeit bei der Gesamtlehrerkonferenz, ggf. Teilnahme an den gemeinsamen Fortbildungen, bzw. Pädagogischen Tagen, Initiierung und Durchführung von gemeinsamen Projekten, sowie der gesamten Schulentwicklung.

Zusammenarbeit mit Lehrerteams, Arbeitskreisen u.ä.:

Die Schulsozialarbeit arbeitet auch mit Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen zusammen um gemeinsam das Sozialcurriculum der Schule weiterzuentwickeln und um Antworten auf aktuelle soziale oder (sozial)pädagogische Fragestellungen an der Schule zu finden.

SMV (Schülermitverantwortung) & Beratungslehrer:

Schulsozialarbeit unterstützt die SMV und die Beratungslehrer bei einzelnen Projekten und Initiativen, bzw. bei Fragen zu Einzelfallberatungen.

Elternbeirat:

Unterstützung des Elternbeirates bei der Initiierung und Durchführung von verschiedenen Projekten. Beratung zu den allgemeinen sozialpädagogischen Fragen.

Förderverein:

Die Unterstützung des Fördervereins, eine offene Haltung gegenüber der Vereinsversammlung, regelmäßige Berichterstattung und die gemeinsame Planung zum Einsatz der Fördermittel für sozialpädagogische Zwecke sind Eckpunkte der Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Förderverein der jeweiligen Schule. Fördervereine bieten ihre Unterstützung bereits für die Hausaufgabenbetreuung und Beschaffung von Materialien für das Sozialtraining an.

4.5 Arbeit mit Eltern

Beratung, Begleitung und Vermittlung im Einzelfall:

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag, begleitet und vermittelt sie bei Bedarf an geeignete Fachstellen.

Teilnahme an und Mitgestaltung von Elternabenden und anderen thematischen Veranstaltungen für Eltern:

Schulsozialarbeit stellt sich und ihre Arbeit allen Eltern vor und beteiligt sich gegebenenfalls an Elternabenden. In verschiedenen thematischen Workshops und Seminaren (z.B. zu Themen wie Gewalt, Medien oder Sucht) beteiligt sich die Schulsozialarbeit an der Elternbildung.

4.6 Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulsozialarbeit arbeitet als einer der Arbeitsbereiche der Abteilung Kinder und Jugend mit verschiedenen Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und mit einer Vielzahl anderer örtlicher, kommunaler, regionaler und überregionaler Partner und Organisationen zusammen.

Schulsozialarbeit agiert in einem Fachnetzwerk, sie gestaltet und pflegt nachhaltige Kooperationen.

4.7 Dokumentation und Verwaltung

Einzelfalldokumentation und Schulaktenstudium:

Die Schulsozialarbeit fertigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige interne Notizen an, welche es ihr ermöglichen, kontinuierliche (Entwicklungs-)Prozesse zu begleiten, wiederkehrende Vorfälle, Auffälligkeiten oder soziale Konstellationen angemessen einordnen und fachlich bewerten zu können sowie getroffene Absprachen einhalten und überprüfen zu können.

Die Notizen der Schulsozialarbeit entsprechen keiner Aktenführung und unterliegen auch nicht den dafür geltenden Auflagen und Vorschriften. Sie werden bei einem etwaigen Wechsel der Schulsozialarbeitsfachkraft vor Ort nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen und mit deren schriftlichem Einverständnis weitergegeben.

Konzipierung, Vor- und Nachbereitung von Projekten, Sozialtrainings, Elternabenden, Workshops, Seminaren etc.:

Durch die Konzipierung sowie Vor- und Nachbereitung von Projekten, Sozialtrainings, Elternabenden, Workshops, Seminaren etc. werden die Angebote der Schulsozialarbeit genau auf die aktuellen Bedürfnisse der Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten zugeschnitten und in ihrer Wirksamkeit, bzw. Passgenauigkeit überprüft. Gut konzipierte und vorbereitete Präventions- und Interventionsprojekte sowie analytische Nachbereitung ermöglichen zum einen die Erarbeitung einer guten Basis für die nächsten Jahre, zum anderen das Erreichen der aktuellen sozialpädagogischen Ziele.

Kontaktpflege zu Eltern und verschiedenen Kooperationspartnern:

Im Rahmen der Netzwerkarbeit erfordert die Umsetzung von drei methodischen Ansätzen der Schulsozialarbeit (Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit) intensive Kontaktpflege zu allen Partnern der Schulsozialarbeit.

Literaturarbeit und Recherche:

Jeder neue Fall mit dem sich Schulsozialarbeit auseinandersetzt, jede neue Aufgabe oder Situation stellt eine neue Herausforderung dar. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden müssen sich die Schulsozialarbeiter durch Selbststudium permanent weiterbilden.

Organisatorische Funktion bei außerschulischen Projekten:

Als Teil der kommunalen Sozialpolitik unterstützt Schulsozialarbeit unter Beachtung ihrer Auftragsgrenzen unterschiedliche Projekte der Netzwerkpartner in der Stadt Radolfzell und im Landkreis Konstanz.

Verwaltung des Schulsozialarbeiterbudgets:

Jeder Schulsozialarbeiter hat ein Jahresbudget, welches er eigenständig zu verwalten hat.

Berichtswesen: Jahres- und laufende Berichte an die Leitung der Abteilung Kinder und Jugend und weitere Statistiken:

In regelmäßigen Abständen berichten die jeweiligen Schulsozialarbeiter der Leitung der Abteilung Kinder und Jugend über die aktuelle Lage an ihren Schulen. Plattform hierfür sind die Jour-fixe-Gespräche der Schulsozialarbeiter sowie persönliche Gespräche mit der Leitung. Über den gesamten Verlauf des Schuljahres führen die Schulsozialarbeiter eine Statistik, welche am Ende des jeweiligen Schuljahres dem KVJS sowie dem Kreisjugendamt Konstanz übermittelt wird.

Erstellen & Fortschreiben von Konzeptionen innerhalb der Stadt Radolfzell:

Die Gesamtkonzeption der Abteilung Kinder und Jugend beinhaltet Einzelkonzeptionen zu allen ihr angehörenden Arbeitsbereichen. Diese sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Konzeption der Schulsozialarbeit wird dementsprechend in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und dem aktuellen Stand angepasst.

5 Qualitative Entwicklung und Perspektiven

Schulsozialarbeit in Radolfzell sieht die kontinuierliche Entfaltung und Verbesserung ihrer Angebote als wesentliche fachliche Aufgabe an. Dafür verwendet sie die klassischen Instrumente und entwickelt eigene Techniken der effektiven und effizienten Arbeit. Fachlich sinnvoll sind dabei die Beschreibung der Leistungen, Festlegung von Schlüsselprozessen, Stärken- Schwächen-Analyse, Evaluation und dergleichen.

Auf Grund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen und Erfahrungswerte aus mehreren Jahren definiert die Schulsozialarbeit in Radolfzell folgende Standards und Perspektiven der Qualitätsentwicklung:

Einsatz von Planungsinstrumenten und der nachhaltigen Weiterentwicklung der Konzeption:

- das Gesamtangebot der Schulsozialarbeit wird kontinuierlich und strukturiert weiterentwickelt
- die Konzeption wird entsprechend der Gesamtangebotsentwicklung fortgeschrieben und weiterentwickelt
- die Sozialcurricula der jeweiligen Schulen wird langfristig weiterentwickelt und jährlich für das aktuelle Schuljahr konkretisiert und fortgeschrieben

Sicherung der fachlichen und personellen Qualität:

- regelmäßige Fallsupervision
- zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen
- Durchführung kollegialer Fachberatung und Teilnahme an Fachkonferenzen
- Durchführung von Mitarbeitergesprächen

Evaluation und Controlling inklusive der Erarbeitung und Kontrolle von Qualitätskriterien und Standards:

- Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil der kommunalen Entwicklung
- Schulsozialarbeit berichtet regelmäßig gegenüber den maßgeblichen Gremien und bezuschussenden Institutionen auf der kommunalen Ebene, auf der Landkreis- und Landebene
- Schulsozialarbeit entwickelt und setzt regelmäßig verschiedene Verfahrensformen der Selbstevaluation um

6 Gesetzliche Grundlagen

Schulsozialarbeit als Schnittstelle der Jugendhilfe und Schule geschieht nicht im rechtsleeren Raum. Mehrere Paragraphen des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) sind für die Ausweitung und Ausgestaltung der Schulsozialarbeit von Bedeutung. Das Konzept der Schulsozialarbeit in Radolfzell beschränkt sich im Folgenden auf eine Erläuterung der wesentlichsten rechtlichen Grundlagen des Grundgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die bestehenden Regelungen im Schulgesetz, welche für die Schulsozialarbeit von besonderer Bedeutung sind.

§1 SGB VIII [Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]:

"(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe reicht vor diesem Hintergrund von einer sozialpädagogischen Reaktion auf bestehende Problemlagen von Kindern und Jugendlichen über eine Unterbreitung präventiver Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern bis hin zur Interessenvertretung junger Menschen. Der Auftrag der Jugendhilfe beginnt also nicht erst dann, "wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen" ist. Schulsozialarbeit muss präventiv und intervenierend tätig werden, wenn sie ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien" sowie eine "kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen", gerecht werden will. Das SGB VIII fordert von der Jugendhilfe und somit von der Schulsozialarbeit also eine Einmischung in andere Fachressorts, sofern diese sich auf die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auswirken. Da §1 als Generalklausel für das gesamte SGB VIII verstanden werden kann, müssen sich alle folgenden Paragraphen an den im §1 festgelegten Leitvorstellungen orientieren. Dies ist beispielsweise dann von Bedeutung, wenn Rechtsnormen - wie

die Jugendarbeit gemäß §11 KJHG - relativ offen formuliert und auslegungsbedürftig sind. Auch diese Normen müssen bei ihrer Auslegung beispielsweise als präventive Leistungen und an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientiert verstanden werden.

§13 SGB VIII [Jugendsozialarbeit]:

§13 gehört - ebenso wie §11 KJHG - zu den Leistungen des SGB VIII. Er gilt als einer der wichtigsten Paragraphen für die Schulsozialarbeit. Der Paragraph verpflichtet die Jugendhilfe zur Bereitstellung von sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Bedeutsam für die Schulsozialarbeit ist vor allem, dass gemäß §13 Abs.3 die Angebote der Jugendsozialarbeit "mit den Maßnahmen der Schulverwaltung [...] abgestimmt werden" sollen. §13 schreibt damit erstmals eine Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit der Schule vor und zielt insbesondere auf die Unterstützung junger Menschen mit *"sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen"* ab. Die entsprechenden Angebote sollen die schulische oder berufliche Ausbildung fördern, der Eingliederung in die Arbeitswelt dienen und die soziale Integration fördern. Rechtlich zulässig sind demnach die Maßnahmen, welche unmittelbar der schulischen Ausbildung und der sozialen Integration dienen.

Angesichts der wachsenden Zahl schulmüder Jugendlicher, der hohen Bedeutung von Schulabschlüssen, der Schwierigkeiten von Jugendlichen, in eine Berufsausbildung zu gelangen und der hohen Jugendarbeitslosigkeit gewinnt die Jugendsozialarbeit im Rahmen des §13 an Bedeutung für Schule und Jugendhilfe. Die entsprechenden schul-, arbeitswelt- und berufsbezogenen Angebote gemäß §13 haben eine hohe integrierende und sozialpolitische Funktion. Bei einer ausschließlichen Beschränkung der Schulsozialarbeit auf den §13 SGB VIII würde allerdings die Gefahr bestehen, dass sich die Jugendhilfe in traditioneller Weise auf eine Fürsorgefunktion beschränkt bzw. als eine "Feuerwehr" der Schule für "auffällige Schüler" instrumentalisiert wird.

§11 SGB VIII [Jugendarbeit]:

Im Unterschied zu §13 SGB VIII wendet sich §11 SGB VIII an alle jungen Menschen und zielt nicht auf sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche ab. §11 verpflichtet die Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten der Jugendarbeit. Die Angebote sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden. Ziel ist es, junge Menschen damit zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Zu den Schwerpunkten der Schulsozialarbeit nach § 11 zählen unter anderem die außerschulische Jugendbildung (§11 Abs.3 Nr.1) und die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (§11 Abs.3 Nr.3). Im Rahmen dieses Ansatzes in der Schulsozialarbeit werden damit unter Rückgriff auf jugendhilfespezifische Ansätze und Methoden ein eigenständiger Bildungsauftrag wahrgenommen und präventive persönlichkeitsbildende Angebote ermöglicht.

§81 SGB VIII [Zusammenarbeit mit anderen Stellen]:

In §81 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kooperation mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung verpflichtet. Diese Regelung ist insofern für die Schulsozialarbeit von Bedeutung, als diese als Instrument der Jugendhilfe nur in Zusammenarbeit mit anderen Sozialisationsinstanzen ihre Aufgabe als präventive und offensive Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen kann.

§§ 8 und 8a SGB VIII [Beteiligung von Kinder und Jugendlichen; Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung]:

Schulsozialarbeit sorgt dafür, dass die Schüler entsprechend ihrem Entwicklungsstand in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden, und informiert über ihre Rechte und Pflichten, z.B. über das Recht auf eine Beratung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen. Nach §8 Abs.3 kann die Schulsozialarbeit die Schüler ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten, „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

Schutzauftrag der Jugendhilfe als gesetzlicher Vorschrift:

Als ein Teil der Jugendhilfe hat die Schulsozialarbeit einen gesetzlich definierten Schutzauftrag. Dieser ist für die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten eine fachliche und persönliche Herausforderung. In Art.6. Abs.2 GG heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Nach diesen gesetzlichen Regelungen sind zum Kinderschutz zuallererst die Eltern angehalten. Schulsozialarbeit nimmt ihren Schutzauftrag wahr, indem sie die Unterstützung solchen Eltern anbietet, welche Probleme bei der Erziehung ihrer Kinder haben. Schulsozialarbeit agiert ausschließlich zum Wohle der Schulkinder. Sie greift zu den staatlichen Hilfen, wenn der Schutz eines Kindes in der Familie nicht gewährleistet und die angebotene Unterstützung nicht ausreichend ist, um das Wohl des Kindes zu

verwirklichen. Der Auftrag der Schulsozialarbeit beinhaltet somit Hilfe und Intervention. Eine rechtliche Ausgestaltung dieses Auftrages ist im §1666 BGB gegeben.

§ 1666 BGB [Gefährdung des Kindeswohls durch Eltern und Dritte]:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“ In der Schule als Lebensort der Kinder und Jugendlichen sorgt die Schulsozialarbeit in ihrer Anwaltfunktion gegenüber den Schulkindern mit der Sensibilisierung aller pädagogischen Kräfte für das Thema „Kindeswohl und Schutz des Kindes“.

Schulgesetz Baden-Württemberg [Aufgaben des Schulleiters]:

Schulsozialarbeit berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben des Schulrechtes.

Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012:

In Kooperation mit dem Jugendamt LK Konstanz achtet die Schulsozialarbeit auf die Umsetzung des Kinderschutzgesetzes im schulischen Rahmen, insbesondere dann, wenn es um die Einhaltung der Rechte von Kinder und Jugendlichen oder die Umsetzung der §8 (§§ 8a und 8b) SGB VIII geht.

Art. 1 und Art. 2 GG – allgemeines persönliches Recht:

Durch Art. 2, Abs. 1 und Art. 1, Abs. 1 des Grundgesetzes (allgemeines Persönlichkeitsrecht) ist der Datenschutz verfassungsrechtlich garantiert.

Sozialdatenschutz:

Für die Schulsozialarbeit ist der bereichsspezifische Sozialdatenschutz von besonderer Bedeutung. Dieser ist in § 35 SGB I und in den §§ 67 - 85a SGB X geregelt. In der Jugendhilfe - einschließlich dem Bereich der Schulsozialarbeit - gelten diese Bestimmungen, die in den §§ 61 - 68 SGB VIII konkretisiert werden.

Auf Grundlage der zahlreichen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben fördert die Schulsozialarbeit die Selbsthilfekräfte ihrer Klienten. Es geht hierbei darum, dass die Betroffenen oder Hilfesuchenden nicht die Objekte des sozialarbeiterischen Handels sind. Vielmehr bemüht sich die Schulsozialarbeit gemäß den gesetzlichen Richtlinien um die Hilfestellung,

Unterstützung und Begleitung der Schulkinder, Lehrer und Erziehungsberechtigten. Diese Leistungen erbringt die Schulsozialarbeit unter Beachtung des Datenschutzes.

7 Anhang

- Anhang 1:** Rahmenkonzeption des Landkreises Konstanz hinsichtlich Zielen, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards für Jugendsozialarbeit an Schulen
- Anhang 2:** Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz
- Anhang 3:** Chancen und Grenzen der Schulsozialarbeit in der (sozialen) Ganztageschule –
Positionspapier als Ergänzung zur Konzeption der Schulsozialarbeit vom 03. Juli 2008